

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 53 (1927)
Heft: 45

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ELITE-DIENST nach NORD-
ab GENUA & SÜD- **AMERIKA** „CONTE ROSSO“ **LLOYD SABAUDO**
„CONTE VERDE“ **GENUA**

Generalagentur für die Schweiz: Mittelmeer-Amerika A.G., Zürich, Bahnhofstrasse 44. — Auskunft und Platzbelegung durch sämtliche Reisebüros.

Köstlich!

VERMOUTH JSOTTA

Pelz

waren
eigener Anfertigung.
Jacken, Mäntel
Skunkse Opossum etc.
zu vorteilhaften
Preisen liefert [391]
Kürschnermeister
A. Schlitner
Zürich 1
Limmatquai 8, I. Etage.

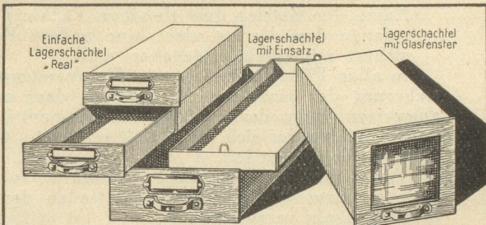
Flli. **CORTI** Balerna
Echte italienische Weine

ALBANA
GROS FORMAT
DIE BEWÄHRTE 4 Grs. CIGARETTE

Hotel-Restaurant Seehof
Schiffbrücke 28 — ZÜRICH 1 — beim Bellevue
In Küche und Keller nur das beste! 354 Neuer Inhaber: Jules Leus.

Zündhölzer

und Rundfeuerwerk jeder Art.
Schuhreime „Ideal“, Boden-
wicke, Bodenöl, Stahlspäne,
Wagenfett, Lederfett, Lederlack
etc. liefert in bester Qualität
billigt G. H. FISCHER,
Schweiz, Zünd- u. Fettwaren-
fabrik Fehraltorf (Zürich)
Gegründet 1860. 422

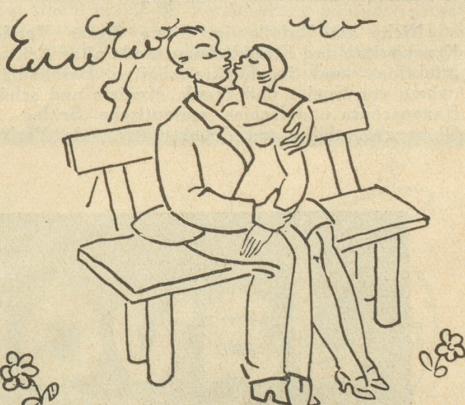


Stabsichere Schachteln für Laden, Lager, Bureau, aus Holz-Carton,
praktisch, räumgünstig. Illust. Prospekt kostenlos durch.
REAL
J. ZÄHNER CARTONNAGE TROGEN
Vertreter: Gebr. Zürcher, Brunngasse 2, Zürich 1.

Eine schöne
Herren- und Bubikopffrisur
erzielen Sie nur mit der
fettfreien
Frisoline



Auf der Reise,
im Hotel,
im Restaurant
verlangen Sie stets den
Nebelspalter



Liebe und Hühneraugen?

Der Liebe Glück kann er nicht voll genießen,
Weil an den Zehen Hühneraugen sprügen.
Verbiß'ne Qual reißt heimlich zum Entschlusse,
Er denkt an „Lebewohl“* sogar beim Kusse.

* Gemeint ist natürlich das berühmte, von vielen Aerzten
empfohlene **Hühneraugen-Lebewohl** mit druckmilderndem
Filzring für die Zehen und **Lebewohl-Ballenscheiben** für die
Fußsohle. Blechdose (8 Pflaster) Fr. 1.25, erbäglich in Apotheken
und Drogerien.

Nehmen Sie bitte bei Bestellungen immer auf den „Nebelspalter“ Bezug!

NEBELSPALTER 1927 Nr. 45

Versicherungsbedingungen der Abonnenten-

§ 1.

I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des „Nebelspalter“, die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfälle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bzw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnent.

b) Soweit die Abonnemente nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betreffende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.

c) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Name vor Eintritt eines Unfalls dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.

Lautet das Abonnement auf ein Lokal (Wirtschaft, Restaurant oder Hotel), so gilt derjenige, auf dessen Name der Betrieb geht (Inhaber, Pächter) als versichert, solange dem Verlag nicht eine andere Person als versichert schriftlich aufgegeben wird.

In allen Fällen unter a—c ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten, dass er sich darüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalls entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalls das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranken; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:

Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorgehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkäl-

tungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt über Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverschliessungen, gleichviel welchen Ursprungs, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen od. Ueberanstrengungen; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

§ 4.

I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet.

II. Die Versicherung erstreckt sich auch:

auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen; bei rechtmässiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge, ferner bei Bergwanderungen, soweit gebahnte Wege benutzt werden oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen leicht gangbar ist.

III. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:

a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegseignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium usw.) zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbststötting und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes.

c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel, oder im Zustande offenerbarer Trunkenheit erleidet.

d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benützung von Flugmaschinen, Flug Schiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen, endlich Handlungen, die unter den Be- griff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootsfahrt im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt, bzw. in den Fällen von § 1, Ziff. I, Abs. 2 und 3, sich zur Versicherung angemeldet hat. Die Versicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6.

1. Die Versicherungssummen betragen

Fr. 1000.— im Todesfall,

Fr. 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität,

Fr. 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser

Invalidität.

2. Die Todesfallschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.

Javol
ist und bleibt doch das richtige
Haarpflegemittel!

Javol mit Fett, **Javol** ohne Fett in Flaschen à Fr. 4.—; **Javol**-Shampoo, prachtvoll schäumend, in Beuteln à 30 Cts. in allen Fachgeschäften erhältlich. — **Javol** ist gut, es gibt nichts besseres als **Javol**. — Generaldepot: ROB. WIRZ, BASEL.

Unfallversicherung des „Nebelspalter“.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterlässt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalls eine bleibende und unheilbare gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluss des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Masse eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschliesslich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Füsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschliesst.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 1200.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 1200.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Entschädigungsbeträge:

Für den rechten Arm oder die rechte Hand . . .	Fr. 700.—
Für den linken Arm oder die linke Hand . . .	600.—
Für ein Bein im Oberschenkel oder Knie . . .	600.—
Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss .	500.—
Für den Verlust eines Auges . . .	350.—
Für den rechten oder linken Daumen . . .	240.—
Für den rechten oder linken Zeigfinger . . .	150.—
Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand . . .	90.—
Für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr . . .	180.—
Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren . .	600.—
Für Nervenkrankheiten als Folge eines Unfalls beträgt die Entschädigung höchstens . . .	350.—

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigungen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme kann aber den Betrag von Fr. 1200.— nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehender Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bzw. der Invalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert, bzw. das Heilungsresultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Massgabe dessenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszuständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzurufen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall ebenfalls der Direktion der Gesellschaft in Winterthur schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreue Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Weggang des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

§ 8.

Der Versicherte, bzw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patienten Arzt zuzuziehen, sowie für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Massnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

§ 9.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare des „Nebelspalter“ im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismässig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000.— (Franken Zehntausend) zu bezahlen.

PREISAUFGABE

PREISE:

I. Fr. 50.-
II. „ 30.-
III. „ 20.-

und

Trostpreise

Erzählen Sie uns eine nicht veröffentlichte Geschichte über

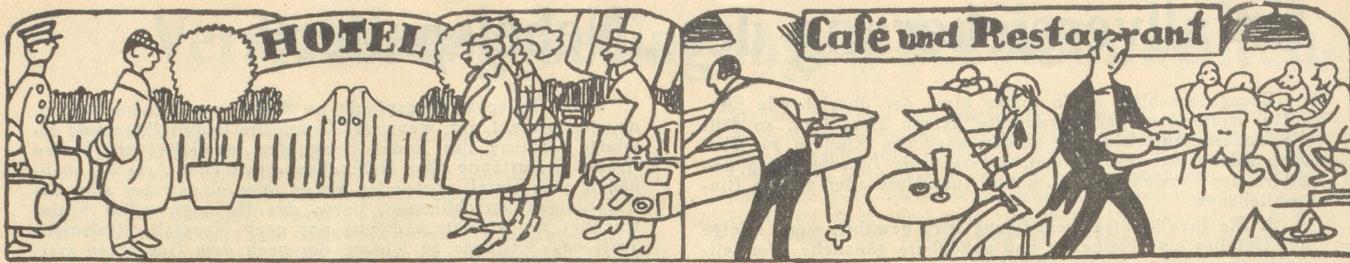
„Die Musik in unserer Nachbarschaft“

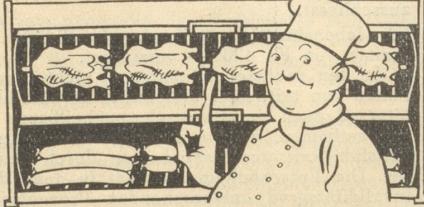
Wir prämiieren die drei Arbeiten, die bei grösster Kürze am wichtigsten sind. Einsendungen, die mehr als 200 Worte enthalten, fallen in Ungnade.

Die nicht mit Preisen bedachten Einsendungen werden nur dann zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Eventuellen Ankauf nicht prämieter Arbeiten behalten wir uns vor. Ihre Adresse wollen Sie auf die Rückseite Ihres Manuskriptes schreiben.

Adresse: Redaktion des Nebelspalter, Nötschach, Weinhalde. Preisaufgabe.





Arth-Goldau	Bahnhofbüffet empfiehlt sich bestens. GEBRÜDER SIMON A.-C.-S.-Mitglied. 42b	Buffet Hauptbahnhof Inhaber Primus Bon	Rorschach Münchener Bierhalle Mariaberg 370 Prima Münchenerbiere. Anerkannt gute Küche. Gut gepflegte Weine. Telephon 264. J. HUNZIKER.
Basel	Grand Café „BASELSTAB“ Restaurant Marktplatz Vorzügl. Mittag- u. Abendessen zu mäß. Preisen. Täglich Künstlerkonzerte im Café, I. Stock, von 4-6 und 8-11 Uhr. H. FILSS. 397	Zürich Die Restaurants II. u. III. Klasse des Hauptbahnhofs sind be- kannt für erstklassig in Küche, Keller und Bedienung bei mäßigen Preisen. 423	St. Margrethen Bahnhofbüffet Anerkannt gute Küche, Wein- spezialitäten. Neumöblierte Fremdenzimmer. Reelle Be- dienung. Mäßige Preise, [419] Fr. Dürst, Küchenchef.
Basel	Hotel-Restaurant Central bei der Hauptpost, Falknerstr. 3, Freiestr. 26. Bevorzugtes, modern eingerichtetes Haus für Geschäftsleute. - Zimmer mit fließendem Wasser von Fr. 4.50 an. Ausstellzimmer. Mäßige Preise. Prima Küche. Pilsner Urquell. [395]	Kindermund Großmutter hat Schlaf- pulver genommen und erzählt Besuchern in Gegenwart von Klein-Edith, daß sie nach dem Pulver so wundervoll geträumt und große Wiesen mit bunten, duftenden Blumen gesehen habe. Klein-Edith, die eine derartige Wirkung des Schlaf- pulvers bezweifelt, fragt plötz- lich die Großmutter: „Großmama, hast du nicht etwa aus Versehen Blumen- samen eingenommen?“	 Das Beste aus Küche und Keller im Hotel „Bahnhof“, St. Gallen. 388
Basel	HOTEL MERKUR Theaterstraße 24 399 Zwischen Theater und Variété Küchlin. Zentralheizung. Den Herren Reisenden bestens empfohlen. Der Besitzer: C. URHEIM-HAUSER.	Dumme Frage „Was hat Ihnen auf der Hochzeitsreise am besten ge- fallen?“ — „Mein Mann!“	St. Gallen Bahnhof-Buffet Gut gepflegte Küche. — Reelle Weine. Pilsner-Ausschank. Mit bester Empfehlung O. Kaiser-Stettler. 400
Ebnat-Kappel	HOTEL BAHNHOF Sorgfält. Küche. Qualitätsweine. Bachforellen. Gesellschaftssalle. 385 Autogarage. A. SUTTER - BOESCH.	WIL 384 Hotel Schwanen 3 Minuten vom Bahnhof. Gute Küche und gepflegte Weine. Stets lebende Bachforellen. Neu renovierte freundl. Zimmer. Neue geräumige Auto - Garage für diverse Wagen. Bezintank. — Oel. — Tel. 15. Portier am Bahnhof. Höflich empfiehlt sich O. Hidber - Ackermann.	St. Gallen Café - Conditorei STOLZ Unionplatz empfiehlt Café, Schokolade, Tee, ff. Spezial- Bier und Weine. Spezialität in feinen Glaces. — Für Gesellschaften schöne Lokalitäten. (416) Besitzer: J. STOLZ.
Ermatingen	Kurhaus Hotel Adler am Untersee Behagl. Ruheauenthalt bei bester Verpflegung. — Gepflegter Keller. Weekend Arrangements. — Grösste Garage am Untersee. — Reparatur- Werkstatt. Tank. Oele. Elektr. Pumpstation. Prospekte. Tel. 13 405	St. Gallen Variété „Trischli“ Einziges Variété am Platze. Auftreten nur erstklassiger Künstler. Täglich Vor- stellungen. Weinstraße im ersten Stock. Auserlesene Weine - Vorzügliche Küche Prima Hirschen-Bier - Eigene Schlächterei. A. ESSLINGER. 415	Wattwil 387 Gaslhof u. Bad „Linde“ Bahnhofnähe. Ia Küche. - ff. Weine. - Mittagessen Fr. 2.50. Moderne Bäder. - Zimmer zu mäß. Preisen. Telephon 143. - Autogarage. Fritz Bühler-Wirth, Besitzer.
Olten	HOTEL MERKUR Ueberall kalt- und warmfließendes Wasser. Zentralheizung. Speise-Rest. Trinkgeldablösung. Tel. 860. Prima Küche und Keller. 6 Auto-Boxen. A. Bärffuss-Zinniker vormals Hotel Anker, Rorschach. 398	 PATRIA BASEL ▼ SPARSAMSTE VERWALTUNG BILLIGSTE PRÄMIEN HÖCHSTE GEWINNAUSZAHLUNG ALLER GEWINN DEN VERSICHERTEN UMFASSENDSTER VERSICHERUNGSSCHUTZ GRÖSSTE & WEITGEHENDE SICHERHEIT GEGEN- SEITIG- KEIT GEGRÜNDET 1881 DIREKTION: RITTERGASSE 35 AUSKUNFT ERTEILEN BEREITWILLIGST DIE DIREKTION UND ALLE KANTONALEN UND LOKALEN VERTRETER	J! Couleur - Artikel la, zu Fabrikpreisen. Josef Kraus Würzburg N. 2 Student-Utens.-Fabrik Illustr. Kat. gratis u. franko.

Rasier Seife ZEPHYR

Seit achtzehn Jahren
(gegr. 1908) Vertrauensfirma in
Qualität und Bedienung für den
Bezug v. Sanitätswaren aller Art:
Irrigateure, Leibbinden,
Fraudouschen, Gummi-
waren, Bruchbänder etc.
Sanitätsgeschäft Hübscher, Zürich
Löwenstrasse 58.
Preisliste kostenlos u. verschl.

PATRIA
BASEL
▼
SPARSAMSTE VERWALTUNG
BILLIGSTE PRÄMIEN
HÖCHSTE GEWINNAUSZAHLUNG
ALLER GEWINN DEN VERSICHERTEN
UMFASSENDSTER VERSICHERUNGSSCHUTZ
GRÖSSTE & WEITGEHENDE SICHERHEIT
GEGEN-
SEITIG-
KEIT
GEGRÜNDET 1881
DIREKTION:
RITTERGASSE
35
AUSKUNFT ERTEILEN BEREITWILLIGST DIE DIREKTION UND ALLE KANTONALEN
UND LOKALEN VERTRETER

Calora
A. - G.
FABRIK ELEKTR.-APPARATE
KÜHNSTLICH
Illustr. Kat. gratis u. franko.

Vgl. 125
Watt 40
Fahr. 10
Bestell-Nr. 802
Viert. A.A.

Elektro Heizkissen
Binden, Teppiche
Auto Kühlertücher
Fuß-Säcke & Schemel
Unübertraffenes Schweizer-Fabrikat
zu beziehen bei
Elektrizitätswerken, Elektro-
Installations- u. Sanitätsgeschäften